

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft
Hauptversammlung 2026
Einberufung



Einberufung der Hauptversammlung 2026

Hiermit laden wir unsere Aktionärinnen und Aktionäre zur 139. ordentlichen Hauptversammlung ein.

Sie findet statt am **Mittwoch, den 29. April 2026, 10.00 Uhr (MESZ)**,
im ICM – International Congress Center Messe München,
Am Messesee 6, 81829 München.

**Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft
Aktiengesellschaft in München, München**

I. Tagesordnung

1 Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts für die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München und den Konzern, jeweils für das Geschäftsjahr 2025, sowie des Berichts des Aufsichtsrats und des erläuternden Berichts zu den Angaben nach §§ 289a, 315a des Handelsgesetzbuchs (HGB)

Die Unterlagen für die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München (im Folgenden „Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft“, „Münchener Rück AG“ oder „Gesellschaft“) und den Konzern für das Geschäftsjahr 2025 sind im Internet unter **www.munichre.com/hv** (Rubrik „Dokumente“) zugänglich. Die genannten Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung zugänglich sein.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss bereits gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Der Aufsichtsrat hat zudem den vom Vorstand aufgestellten Konzernabschluss bereits gebilligt. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt daher zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung.

2 Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns aus dem Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres 2025 von 3.071.085.336,00 Euro wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von 24,00 Euro auf jede dividendenberechtigte Stückaktie	3.071.085.336,00 Euro
--	-----------------------

Aufgrund des laufenden Aktienrückkaufprogramms 2025/2026 wird sich die Zahl der dividendenberechtigten Stückaktien bis zur Hauptversammlung weiter verringern. Der Hauptversammlung wird deshalb ein angepasster Beschlussvorschlag über die Gewinnverwendung unterbreitet. Dabei wird sich bei unveränderter Ausschüttung von 24,00 Euro auf jede dividendenberechtigte Stückaktie die Ausschüttungssumme entsprechend verringern. Der Differenzbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 Aktiengesetz (AktG) ist der Anspruch auf die Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag fällig. Die Auszahlung der Dividende ist somit für den 5. Mai 2026 vorgesehen.

3 Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die nachfolgend unter 3.1 bis 3.11 genannten Mitglieder des Vorstands für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2025 zu entlasten.

3.1 Dr. Joachim Wenning

3.2 Dr. Thomas Blunck

3.3 Nicholas Gartside

3.4 Stefan Golling

3.5 Robin Johnson (seit dem 1. August 2025)

3.6 Dr. Christoph Jurecka

3.7 Dr. Achim Kassow

3.8 Michael Kerner

3.9 Clarisse Kopff

3.10 Mari-Lizette Malherbe

3.11 Dr. Markus Rieß

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands beschließen zu lassen.

4 Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die nachfolgend unter 4.1 bis 4.20 genannten Mitglieder des Aufsichtsrats für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2025 zu entlasten.

- 4.1** Dr. Nikolaus von Bomhard
- 4.2** Dr. Anne Horstmann
- 4.3** Matthias Beier
- 4.4** Clement B. Booth
- 4.5** Dr. Roland Busch
- 4.6** Grzegorz Czulowiecki
- 4.7** Martina Grundler
- 4.8** Julia Jäkel
- 4.9** Renata Jungo Brüngger
- 4.10** Stefan Kaindl
- 4.11** Dr. Carinne Knoche-Brouillon
- 4.12** Gabriele Mücke
- 4.13** Dr. Victoria E. Ossadnik
- 4.14** Ulrich Plottke
- 4.15** Carsten Spohr
- 4.16** Anita Stocker-Naprawnik
- 4.17** Susanne Terhoeven
- 4.18** Jens-Jürgen Vogel
- 4.19** Prof. Dr. Jens Weidmann
- 4.20** Dr. Maximilian Zimmerer

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats beschließen zu lassen.

5 Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers sowie des Prüfers für die prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzinformationen; Beschlussfassung über die Bestellung des Prüfers für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

Gestützt auf die Empfehlungen des Prüfungsausschusses schlägt der Aufsichtsrat vor zu beschließen:

- 5.1** Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer, jeweils für das Geschäftsjahr 2026, sowie zum Prüfer für eine prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts für das

erste Halbjahr des Geschäftsjahres 2026 und zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht zusätzlicher unterjähriger Finanzinformationen für das Geschäftsjahr 2026 und das erste Quartal des Geschäftsjahres 2027 bestellt.

Im Geschäftsjahr 2024 hat die Münchener Rück AG ein Verfahren zur Auswahl des künftigen Abschlussprüfers nach Maßgabe der EU-Abschlussprüferverordnung (Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission) durchgeführt. Auf Grundlage dieses Auswahlverfahrens hat der Prüfungsausschuss dem Aufsichtsrat empfohlen, der Hauptversammlung vorzuschlagen, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, oder die EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer sowie zum Prüfer für eine prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzinformationen, jeweils für das Geschäftsjahr 2026, zu bestellen. Dabei hat der Prüfungsausschuss eine Präferenz für die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, mitgeteilt.

Der Prüfungsausschuss hat erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine die Auswahlmöglichkeiten beschränkende Klausel im Sinne von Art. 16 Abs. 6 der EU-Abschlussprüferverordnung auferlegt wurde.

- 5.2** Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, wird zum Prüfer für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2026 bestellt, vorausgesetzt, dass der nationale Gesetzgeber eine Bestellung durch die Hauptversammlung vorsieht.

Die Bestellung erfolgt vor dem Hintergrund der Umsetzung der europäischen CSRD-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen). Die nationale Umsetzung ist im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung noch nicht abgeschlossen. Der Regierungsentwurf zum CSRD-Umsetzungsgesetz vom 3. September 2025 sieht vor, dass der Prüfer durch die Hauptversammlung bestellt wird.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung über die Tagesordnungspunkte 5.1 und 5.2 einzeln abstimmen zu lassen.

6 Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts

Vorstand und Aufsichtsrat haben nach § 162 AktG jährlich einen Vergütungsbericht zu erstellen. Der Vergütungsbericht ist durch den Abschlussprüfer daraufhin zu prüfen, ob die gesetzlich geforderten Angaben nach § 162 Abs. 1 und Abs. 2 AktG gemacht wurden. Der geprüfte Vergütungsbericht ist nach § 120a Abs. 4 AktG der Hauptversammlung zur Billigung vorzulegen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2025 zu billigen.

Der Vergütungsbericht ist – gemeinsam mit dem Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers – im Internet unter **www.munichre.com/hv** (Rubrik „Dokumente“) zugänglich.

7 Beschlussfassung über die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds

Der Aufsichtsrat setzt sich nach den §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG und §§ 5 Nr. 1, 15 Abs. 1, 22 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung (MgVG) in Verbindung mit der Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der Münchener Rück AG zwischen den Unternehmensleitungen der Gesellschaft und der Münchener Rück Italia S.p.A. sowie dem Besonderen Verhandlungsgremium vom 28. November/10. Dezember/12. Dezember 2008 (in der Fassung vom 11. Juli/13. Juli 2023, „Mitbestimmungsvereinbarung“) sowie § 10 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus zehn von der Hauptversammlung und zehn von den Arbeitnehmern zu wählenden Mitgliedern zusammen.

Herr Clement B. Booth hat sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft mit Wirkung zum Ablauf der Hauptversammlung am 29. April 2026 niedergelegt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Frédéric de Courtois, Paris, Frankreich,
Präsident Insurance Europe,

als Vertreter der Aktionäre in den Aufsichtsrat zu wählen. Die Wahl erfolgt mit Wirkung ab der Beendigung der Hauptversammlung am 29. April 2026 und für den Rest der ursprünglichen Amtszeit von Herrn Booth, also bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2027 entscheidet.

Im Abschnitt II.1 („Ergänzende Informationen zu Tagesordnungspunkt 7“) sind weitere Angaben über den zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten beigefügt, insbesondere ein Lebenslauf.

Der Wahlvorschlag des Aufsichtsrats stützt sich auf eine Empfehlung des Nominierungsausschusses. Er berücksichtigt die vom Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung beschlossenen Ziele und strebt die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium an.

Im Aufsichtsrat der Münchener Rück AG müssen Frauen und Männer jeweils mit einem Anteil von mindestens 30 Prozent vertreten sein (§ 96 Abs. 3 AktG). Der Mindestanteil von 30 Prozent ist für die Seite der Arbeitnehmer und für die Seite der Aktionäre getrennt zu erfüllen. Nachdem fünf Frauen und fünf Männer als Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer gewählt wurden, ist der Mindestanteil für die Seite der Arbeitnehmer erfüllt. Mit der Wahl des vorgeschlagenen Kandidaten wird der Mindestanteil von 30 Prozent für die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre ebenfalls erfüllt (vier Frauen und sechs Männer).

8 Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien, zur Möglichkeit des Andienungs- und Bezugsrechtsausschlusses, zur Einziehung erworbener eigener Aktien sowie über die Aufhebung der bestehenden Ermächtigung

Die von der Hauptversammlung am 25. April 2024 erteilte Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien ist bis zum 24. April 2027 befristet und soll vorzeitig erneuert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a)** Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Zeitraum vom 30. April 2026 bis zum Ablauf des 28. April 2029 eigene Aktien zu erwerben, auf die ein Anteil von bis zu 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Beschlussfassung entfällt. Ist das zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehende Grundkapital geringer, so ist dieses maßgeblich. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, für einen oder mehrere Zwecke ausgeübt werden. Der Erwerb kann unmittelbar durch die Gesellschaft, durch abhängige oder in Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen („Konzernunternehmen“) oder durch Dritte durchgeführt werden, die auf Rechnung der Gesellschaft oder eines Konzernunternehmens handeln. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71d und 71e AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung darf nicht zum Handel in eigenen Aktien genutzt werden.
- b)** Der Erwerb erfolgt nach der Wahl des Vorstands aa) über die Börse oder bb) durch ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Kaufangebot oder cc) mittels einer an alle Aktionäre gerichteten Aufforderung, Verkaufsangebote abzugeben (Verkaufsaufforderung), oder dd) durch ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Tauschangebot gegen Aktien einer im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG börsennotierten Gesellschaft.
- aa)** Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der Kaufpreis (ohne Nebenkosten) das arithmetische Mittel der Schlusskurse im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse für Aktien der Gesellschaft an den letzten drei Börsenhandelstagen vor der Verpflichtung zum Erwerb um höchstens 10 % über- und um höchstens 20 % unterschreiten.

- bb)** Erfolgt der Erwerb der Aktien über ein öffentliches Kaufangebot, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne (ohne Nebenkosten) je Aktie das arithmetische Mittel der Schlusskurse im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse für Aktien der Gesellschaft am 5., 4. und 3. Börsenhandelstag vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um höchstens 10 % über- und um höchstens 20 % unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines öffentlichen Kaufangebots erhebliche Kursbewegungen, kann das Angebot angepasst werden. In diesem Fall wird zur Bestimmung des Kaufpreises oder der Kaufpreisspanne abgestellt auf das arithmetische Mittel der Schlusskurse im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse für Aktien der Gesellschaft am 5., 4. und 3. Börsenhandelstag vor der öffentlichen Ankündigung der Anpassung. Das Volumen kann begrenzt werden. Überschreitet die gesamte Zeichnung des Angebots dieses Volumen, kann das Andienungsrecht der Aktionäre insoweit ausgeschlossen werden, als sich die Annahme dann nach dem Verhältnis der angedienten Aktien (Andienungsquoten) richtet. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen (bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär) kann vorgesehen werden. Das Kaufangebot kann weitere Bedingungen vorsehen.
- cc)** Fordert die Gesellschaft öffentlich zur Abgabe von Angeboten auf, Aktien der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft zu verkaufen, so kann sie bei der Aufforderung eine Kaufpreisspanne festlegen, in der Angebote abgegeben werden können. Die Aufforderung kann eine Angebotsfrist, Bedingungen und die Möglichkeit vorsehen, die Kaufpreisspanne während der Angebotsfrist anzupassen, wenn sich nach der Veröffentlichung der Aufforderung während der Angebotsfrist erhebliche Kursbewegungen ergeben. Bei der Annahme wird aus den vorliegenden Verkaufsangeboten der endgültige Kaufpreis ermittelt. Der Kaufpreis (ohne Nebenkosten) je Aktie darf das arithmetische Mittel der Schlusskurse im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse für Aktien der Gesellschaft am 5., 4. und 3. Börsenhandelstag vor dem Tag, an dem die Gesellschaft die Angebote annimmt, um höchstens 10 % über- und um höchstens 20 % unterschreiten. Sofern die Anzahl der zum Kauf angebotenen Aktien die Aktienanzahl, welche die Gesellschaft zum Erwerb bestimmt hat, übersteigt, kann das Andienungsrecht der Aktionäre insoweit ausgeschlossen werden, als sich die Annahme dann nach dem Verhältnis der angedienten Aktien (Andienungsquoten) richtet. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen (bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär) kann vorgesehen werden.
- dd)** Erfolgt der Erwerb durch ein öffentliches Angebot auf Tausch gegen Aktien einer im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG börsennotierten Gesellschaft („Tauschaktien“), so kann ein bestimmtes Tauschverhältnis festgelegt oder über ein Auktionsverfahren bestimmt werden. Dabei kann eine Barleistung als weitere Gegenleistung erbracht werden, die den angebotenen Tausch ergänzt, oder zur Abgeltung von Spitzenbeträgen dient. Bei jedem dieser Verfahren für den Tausch dürfen der Tauschpreis oder die maßgeblichen Grenzwerte der Tauschpreisspanne in Form einer oder mehrerer Tauschaktien und rechnerischer Bruchteile einschließlich etwaiger Bar- oder Spitzenbeträge (ohne Nebenkosten) den maßgeblichen Wert einer Aktie der Gesellschaft um höchstens 10 % über- und um höchstens 20 % unterschreiten. Bei der Berechnung ist als Wert je Aktie der Gesellschaft und je Tauschaktie jeweils das arithmetische Mittel der Schlusskurse im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse am 5., 4. und 3. Börsenhandelstag vor dem Tag der Veröffentlichung des Tauschangebots anzusetzen. Wird die Tauschaktie des Unternehmens nicht im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt, sind die Schlusskurse an der Börse maßgeblich, an der im Durchschnitt des letzten abgelaufenen Kalenderjahres der höchste Handelsumsatz mit den Tauschaktien erzielt wurde. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines öffentlichen Tauschangebots erhebliche Kursbewegungen, kann das Angebot angepasst werden. In diesem Fall wird abgestellt auf das arithmetische Mittel der Schlusskurse am 5., 4. und 3. Börsenhandelstag vor der öffentlichen Ankündigung der Anpassung. Das Volumen kann begrenzt werden. Überschreitet die gesamte Zeichnung des Tauschangebots dieses Volumen, kann das Andienungsrecht der Aktionäre insoweit ausgeschlossen werden, als sich die Annahme dann nach dem Verhältnis der angedienten Aktien (Andienungsquoten) richtet. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen (bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär) kann vorgesehen werden. Das Tauschangebot kann weitere Bedingungen festlegen.
- c)** Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden oder früher erteilten Ermächtigungen oder gemäß § 71d AktG erworben werden oder wurden, ab dem 30. April 2026 zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden, insbesondere zu folgenden:

- aa)** Sie können zur Einführung von Aktien der Gesellschaft an ausländischen Börsen dienen, an denen sie bisher nicht zum Handel zugelassen sind.
- bb)** Sie können gegen Sachleistung veräußert werden, vor allem um sie Dritten bei Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an anderen Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen anzubieten. Veräußern in diesem Sinne umfasst auch, Wandel- oder Bezugsrechte sowie Erwerbsoptionen einzuräumen und Aktien im Rahmen einer Wertpapierleihe zu überlassen.
- cc)** Sie können gegen Barzahlung an Dritte auch anders als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden.
- dd)** Sie können zur Absicherung oder Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten oder von Wandlungspflichten verwendet werden, insbesondere aus und im Zusammenhang mit von der Gesellschaft oder Konzernunternehmen ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten, Gewinnschuldverschreibungen oder einer Kombination dieser Instrumente (im Folgenden zusammen auch „Schuldverschreibungen“). Werden eigene Aktien allen Aktionären angeboten, können sie auch den Inhabern dieser Wandlungs- oder Optionsrechte oder Wandlungspflichten in dem Umfang angeboten werden, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- oder Optionsrechts oder nach Erfüllung der Wandlungspflicht zustünde.
- ee)** Sie können allen Aktionären angeboten werden, damit diese gegen (auch teilweise) Abtretung ihres mit dem Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung entstandenen Anspruchs auf Auszahlung der Dividende Aktien der Gesellschaft beziehen können (Aktien-dividende).
- ff)** Sie können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden. Der Vorstand kann bestimmen, dass die Aktien im vereinfachten Verfahren auch ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen rechnerischen Betrags der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft eingezogen werden. In diesem Fall ist der Vorstand ermächtigt, die Angabe der Zahl der Stückaktien in der Satzung anzupassen.
- d)** Der Preis (ohne Nebenkosten), zu dem die eigenen Aktien bei Ausnutzung der Ermächtigung gemäß lit. c) aa) an weiteren Börsen eingeführt oder gemäß lit. c) cc) an Dritte veräußert werden, darf den durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs von Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse am Tag der Börseneinführung oder der verbindlichen Vereinbarung mit dem Dritten nicht wesentlich unterschreiten.
- e)** Sollte an die Stelle des Xetra-Handels ein funktional vergleichbares Nachfolgesystem treten, gilt es auch in dieser Ermächtigung an Stelle des Xetra-Handels.
- f)** Die Ermächtigungen gemäß lit. c) können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden, die Ermächtigungen gemäß lit. c) bb), cc) oder dd) auch von Konzernunternehmen oder von Dritten, die auf Rechnung der Gesellschaft oder auf Rechnung eines Konzernunternehmens handeln.
- g)** Das Bezugsrecht der Aktionäre auf eigene Aktien der Gesellschaft wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien gemäß den Ermächtigungen in lit. c) aa), bb), cc) oder dd) verwendet werden. Werden eigene Aktien zu dem in lit. c) ee) genannten Zweck verwendet, ist der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht auszuschließen.

Die unter Bezugsrechtsausschluss verwendeten eigenen Aktien dürfen einen Anteil von insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch zum Zeitpunkt der Verwendung der eigenen Aktien. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG aufgrund anderer Ermächtigungen veräußert oder ausgegeben werden sowie Aktien, die auszugeben sind, um Wandlungs- oder Optionsrechte

oder Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen zu erfüllen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

- h)** Die von der Hauptversammlung am 25. April 2024 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien wird mit Ablauf des 29. April 2026 aufgehoben.

Der Bericht des Vorstands zu den Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss ist in Abschnitt II.2 („Ergänzende Informationen zu Tagesordnungspunkt 8“) wiedergegeben.

II. Ergänzende Informationen zu einzelnen Tagesordnungspunkten

1 Ergänzende Informationen zu Tagesordnungspunkt 7 (Beschlussfassung über die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds)

Der Aufsichtsrat hat den zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten anhand vorher festgelegter, objektiver Kriterien ausgewählt. Die Vorbereitung des Wahlvorschlags an die Hauptversammlung war gemäß der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat dem Nominierungsausschuss übertragen.

Der Nominierungsausschuss hat ein Anforderungsprofil erstellt, das der Kandidatenauswahl zu Grunde lag. Er hat bei seinem Vorschlag unter anderem die vom Aufsichtsrat für dessen Zusammensetzung gesetzten Ziele, das Kompetenzprofil für das Gesamtgremium und den Kriterienkatalog für die Anteilseignervertreter zugrunde gelegt. Ein maßgebliches Kriterium bei der Auswahl war, dass im Aufsichtsrat Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen zur Verfügung stehen, die für die Beratung und Überwachung der Geschäftstätigkeit wichtig sind.

Ferner hat der Nominierungsausschuss hohe Anforderungen an die Persönlichkeit des Kandidaten gestellt. Wesentlich ist dabei etwa der zu erwartende Einsatz für eine nachhaltige Gewinnerzielung des Unternehmens. Weiter wurde im Auswahlprozess großer Wert auf die Unabhängigkeit des Kandidaten gelegt. Nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat ist der zur Wahl vorgeschlagene Kandidat unabhängig im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 (bekannt gemacht am 27. Juni 2022, „DCGK“).

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats steht der zur Wahl vorgeschlagene Kandidat in keiner nach der Empfehlung C.13 DCGK offenzulegenden persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur Münchener Rück AG oder deren Konzernunternehmen, den Organen der Münchener Rück AG oder einem wesentlich an der Münchener Rück AG beteiligten Aktionär.

Bei der Auswahl wurde auf Diversität im Aufsichtsrat geachtet.

Der Aufsichtsrat hat sich bei dem vorgeschlagenen Kandidaten versichert, dass er den für das Amt zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen kann.

Weitere Angaben zu dem Kandidaten finden Sie nachfolgend sowie im Internet unter **www.munichre.com/hv** (Rubrik „Dokumente“).



Frédéric de Courtois

Paris, Frankreich

Präsident Insurance Europe

Persönliche Daten

Geburtsdatum: 3. Mai 1967
 Geburtsort: Valenciennes, Frankreich
 Staatsangehörigkeit: französisch

Ausbildung

1993 bis 1995 Institut des Actuaire, Paris, Frankreich
 Abschluss: Aktuar

1990 bis 1991 Collège des Ingénieurs, Paris, Frankreich
 Abschluss: Master in Business Administration

1987 bis 1990 Télécom ParisTech, Paris, Frankreich
 Abschluss: Master in Engineering

Beruflicher Werdegang

2021 bis 2025 Group Deputy Chief Executive Officer und Mitglied des Group Management Committee
 AXA Group S.A., Paris, Frankreich

2018 bis 2021 General Manager und Mitglied des Group Management Committee
 Assicurazioni Generali S.p.A., Triest, Italien

2016 bis 2018 Chief Executive Officer Global Business Lines and International und Mitglied des Group Management Committee
 Assicurazioni Generali S.p.A., Triest, Italien

2013 bis 2016 Chief Executive Officer
 AXA Assicurazioni S.p.A., Mailand, Italien

2007 bis 2013 Chief Executive Officer des Joint Venture zwischen AXA und der Banca Monte dei Paschi di Siena (AXA MPS Assicurazioni Vita S.p.A. und AXA MPS Assicurazioni Danni S.p.A.), Rom, Italien

2003 bis 2007 Chief Financial Officer, später Deputy Chief Executive Officer
 AXA Holdings Japan Co., Ltd., Tokio, Japan

2001 bis 2003 Chief Financial Officer, später Deputy Chief Executive Officer
 AXA XL Reinsurance Ltd., Hamilton, Bermuda und AXA Corporate Solutions Assurance S.A., Paris, Frankreich

1990 bis 2001 Verschiedene Positionen bei Union des Assurances de Paris und bei der AXA Group S.A., Paris, Frankreich

Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten

keine

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

AXA Climate S.A.S., Paris, Frankreich (Vorsitz)¹

(bis 31. März 2026)

Weitere wesentliche Tätigkeiten

keine

Relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen

Herr Frédéric de Courtois ist ein profilierter Versicherungsmanager. Er verfügt aufgrund seiner langjährigen Vorstandstätigkeit, zuletzt als stellvertretender Chief Executive Officer der AXA Group S.A., über umfassende operative und strategische Managementenerfahrung. Als anerkannter Fachmann und Kenner der Versicherungsindustrie hat er sehr fundierte Branchenkenntnisse. Durch seine führenden Positionen in verschiedenen Ländern bringt Herr de Courtois umfassende internationale Expertise in den Aufsichtsrat ein. Seine weitreichenden Kenntnisse u.a. in den Themenfeldern Risikomanagement, Versicherungstechnik, regulatorische Anforderungen, Nachhaltigkeit und Corporate Governance leisten einen maßgeblichen Beitrag zur Verbreiterung und Vertiefung der Kompetenzen des Aufsichtsrats. Als Präsident des Dachverbands Insurance Europe ist er zudem in der Versicherungsbranche sehr gut vernetzt.

Herr de Courtois zeichnet sich durch ausgewiesenen Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung (besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme) und Abschlussprüfung (besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Abschlussprüfung) aus. Der Sachverstand bezieht sich jeweils auch auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung.

Er hat seine Expertise auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung durch langjährige Vorstandstätigkeit innerhalb der AXA Gruppe und der Generali Gruppe, darunter Positionen als Chief Financial Officer, erworben. Herr de Courtois passt seine Kenntnisse laufend an die aktuellen Entwicklungen auf den Gebieten Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Nachhaltigkeitsberichterstattung an. Damit qualifiziert er sich als Finanzexperte im Sinne des § 100 Abs. 5 AktG und der Empfehlung D.3 DCGK.

¹ Gesellschaft mit weniger als 500 Mitarbeitern.

2 Ergänzende Informationen zu Tagesordnungspunkt 8

Bericht des Vorstands zu den unter Tagesordnungspunkt 8 genannten Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss (§ 186 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG)

Die von der Hauptversammlung am 25. April 2024 erteilte Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien ist bis zum 24. April 2027 befristet und soll vorzeitig erneuert werden. Daher soll die bestehende Ermächtigung mit dem vorliegenden Beschlussvorschlag durch eine neue Ermächtigung ersetzt werden. Die Gesellschaft soll wieder die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien bis zu 10 % des derzeitigen oder des bei Ausübung der Ermächtigung niedrigeren Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung soll mit einer Laufzeit von 3 Jahren ausgestattet sein. Der Erwerb eigener Aktien durch die Gesellschaft kann zu allen rechtlich zulässigen Zwecken erfolgen.

Dabei soll die Gesellschaft eigene Aktien neben einem Erwerb über die Börse auch durch ein öffentliches Kaufangebot oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots, die jeweils an die Aktionäre der Gesellschaft gerichtet werden, erwerben können. Die Gesellschaft soll anstelle einer Barleistung andere börsenzugelassene Aktien als Gegenleistung zum Tausch anbieten können, was für die Aktionäre eine attraktive Variante zum öffentlichen Kaufangebot darstellen kann. Der Gesellschaft verschafft dies zusätzliche Handlungsoptionen, um die auch im Interesse der Aktionäre liegende optimale Struktur für einen Aktienrückwerb nutzen zu können.

Sofern bei einem öffentlichen Kaufangebot, einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Angeboten oder einem öffentlichen Tauschangebot die Anzahl der angedienten oder angebotenen Aktien die zum Erwerb vorgesehene Aktienanzahl übersteigt, erfolgt der Erwerb oder die Annahme unter Ausschluss eines Andienungsrechts der Aktionäre nach dem Verhältnis der angedienten oder angebotenen Aktien. Das Erwerbsverfahren wird damit vereinfacht. Dieser Vereinfachung dient auch die bevorrechtigte Berücksichtigung geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär.

Die eigenen Aktien, welche die Gesellschaft erwirbt, können über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre wieder veräußert werden. Mit dieser Möglichkeit wird dem gesetzlichen Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung getragen (§ 53a AktG).

Darüber hinaus kann die Gesellschaft unter Beschränkung des Bezugsrechts der Aktionäre eigene Aktien auch in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG beispielsweise an institutionelle Anleger veräußern oder zur Einführung der Aktie an ausländischen Börsen verwenden. Das liegt im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre und versetzt die Gesellschaft in die Lage, auf günstige Börsensituationen schnell und flexibel zu reagieren. Dabei dürfen die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Der Vorstand wird sich – unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten – dabei bemühen, einen eventuellen Abschlag auf den Börsenkurs so niedrig wie möglich zu bemessen.

Mit der Ermächtigung soll die Gesellschaft die Möglichkeit haben, eigene Aktien als Gegenleistung bei Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an anderen Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen anzubieten, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken sowie die Ertragskraft und den Unternehmenswert zu steigern. Die Gegenleistung für einen solchen Erwerb soll oder kann – auch unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzierungsstruktur – oft nicht in Geld erbracht werden. Die Möglichkeit, eigene Aktien als Akquisitionswährung einzusetzen, gibt der Gesellschaft den notwendigen Spielraum, Akquisitionsgelegenheiten schnell und flexibel auszunutzen. Auch bei sonstigen Vermögensgegenständen soll es möglich sein, sie gegen eigene Aktien zu erwerben. Für beides muss das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. Der Vorstand wird sich in der Regel am Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft orientieren, wenn er den Wert der als Gegenleistung hingegebenen Aktien bemisst. Dabei ist eine schematische Anknüpfung an einen Börsenkurs aber nicht vorgesehen, insbesondere um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenkurses infrage zu stellen. Die Veräußerung gegen Sachleistung soll auch eine mittelbare Abwicklung umfassen, bei der etwa ein Kreditinstitut zwischengeschaltet wird.

Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten gegen Bar- wie auch gegen Sachleistung auszugeben. Zur Bedienung der daraus resultierenden Rechte oder Pflichten auf den Bezug von Aktien der Gesellschaft kann es bisweilen zweckmäßig sein, anstelle einer Kapitalerhöhung ganz oder teilweise eigene Aktien einzusetzen. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird insoweit ausgeschlossen. Auch schafft die Ermächtigung die Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Veräußerung eigener Aktien durch ein Angebot an alle Aktionäre zugunsten der Inhaber von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten teilweise auszuschließen. Solche Schuldverschreibungen haben zur erleichterten Platzierung am Kapitalmarkt einen Verwässerungsschutz, der vorsieht, dass den Inhabern bei nachfolgenden Aktienemissionen ein Bezugsrecht auf neue Aktien eingeräumt werden kann, wie es Aktionären zusteht. Sie werden damit so gestellt, als seien sie bereits Aktionäre. Um die Schuldverschreibungen mit einem solchen Verwässerungsschutz ausstatten zu können, muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese Aktien ausgeschlossen werden. Das dient der leichteren Platzierung der Schuldverschreibungen und damit den Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre an einer optimalen Finanzstruktur der Gesellschaft. Auf diese Weise kann anstelle einer Ermäßigung des Wandlungs- oder Optionspreises den Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten ein Bezugsrecht als Verwässerungsschutz gewährt werden.

Darüber hinaus ist vorgesehen, dass eigene Aktien zur Durchführung einer sogenannten Aktiendividende („scrip dividend“) verwendet werden können. Bei der Aktiendividende unter Verwendung eigener Aktien wird allen Aktionären angeboten, ihren mit dem Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung entstandenen Anspruch auf Auszahlung der Dividende abzutreten, um im Gegenzug eigene Aktien zu beziehen. Der Vorstand soll in diesem Zusammenhang ermächtigt sein, das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen, um eine Aktiendividende zu optimalen Bedingungen durchführen zu können.

Die Durchführung einer Aktiendividende unter Verwendung eigener Aktien kann als an alle Aktionäre gerichtetes Angebot unter Wahrung ihres Bezugsrechts und unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) erfolgen. Dabei werden den Aktionären nur jeweils ganze Aktien zum Bezug angeboten; hinsichtlich des Teils des Dividendenanspruchs, der den Bezugspreis für eine ganze Aktie nicht erreicht (oder diesen übersteigt), sind die Aktionäre auf den Bezug der Bardividende verwiesen und können insoweit keine Aktien erhalten; ein Angebot von Teilrechten ist ebenso wenig vorgesehen wie die Einrichtung eines Handels von Bezugsrechten oder Bruchteilen davon. Insoweit erhalten die Aktionäre anstelle des Bezugs eigener Aktien anteilig eine Bardividende. Dies erscheint gerechtfertigt und angemessen.

Im Einzelfall kann es je nach Kapitalmarktsituation im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre vorzugswürdig sein, die Durchführung einer Aktiendividende unter Verwendung eigener Aktien so auszugestalten, dass der Vorstand zwar allen Aktionären, die dividendenberechtigt sind, unter Wahrung des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) eigene Aktien zum Bezug gegen Abtretung ihres Dividendenanspruchs anbietet, jedoch formal das Bezugsrecht der Aktionäre insgesamt ausschließt. Die Durchführung der Aktiendividende unter formalem Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht die Durchführung der Aktiendividende zu flexibleren Bedingungen. Angesichts des Umstandes, dass allen Aktionären die eigenen Aktien angeboten und überschüssende Dividenden-Teilbeträge durch Zahlung der Bardividende abgegolten werden, erscheint der Bezugsrechtsausschluss auch insoweit gerechtfertigt und angemessen.

So wie oben dargestellt, sollen nicht nur die Aktien verwendet werden können, die aufgrund dieses Ermächtigungsbeschlusses erworben werden. Die Ermächtigung soll auch Aktien erfassen, die früher erworben wurden. Es ist vorteilhaft und schafft weitere Flexibilität, diese eigenen Aktien in gleicher Weise verwenden zu können wie die aufgrund dieses neuen Ermächtigungsbeschlusses erworbenen.

Die unter Bezugsrechtsausschluss verwendeten eigenen Aktien dürfen einen Anteil von insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch zum Zeitpunkt der Verwendung der eigenen Aktien. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss aufgrund anderer Ermächtigungen veräußert oder ausgegeben werden oder auszugeben sind. Weiter anzurechnen sind Aktien, die auszugeben sind, um Wandlungs- oder Optionsrechte oder Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen zu erfüllen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

Die aufgrund eines Ermächtigungsbeschlusses erworbenen eigenen Aktien soll die Gesellschaft auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können. Die Hauptversammlung überträgt dazu die Entscheidung über die Einziehung dem Vorstand. Sie kann ihn bei Stückaktien auch zu einer Einziehung ermächtigen, ohne dass damit das Grundkapital herabgesetzt werden muss. Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht diese Möglichkeit neben der Einziehung mit Kapitalherabsetzung vor. Durch Einziehung eigener Aktien ohne Kapitalherabsetzung erhöht sich automatisch der rechnerische Anteil der übrigen Stückaktien am Grundkapital, das unverändert bleibt. Der Vorstand soll daher auch ermächtigt werden, die Anzahl der Stückaktien, die sich durch die Einziehung verringert, in der Satzung anzupassen.

Der Vorstand wird die Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

III. Weitere Angaben und Hinweise

1 Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 6 Absatz 2 der Satzung die Aktionäre – persönlich oder durch Bevollmächtigte – berechtigt, die sich **spätestens am 22. April 2026, 24.00 Uhr (MESZ)** in deutscher oder in englischer Sprache anmelden und für die angemeldeten Aktien zum Ende des 22. April 2026 im Aktienregister eingetragen sind.

Die Anmeldung kann zum einen im InvestorPortal unter **www.munichre.com/register** mit den Zugangsdaten erfolgen.

Die Anmeldung kann zum anderen unter der nachstehenden Adresse erfolgen:

E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft
c/o Computershare Operations Center
80249 München

Unter den Voraussetzungen des § 67c AktG kann die Anmeldung der Gesellschaft darüber hinaus bis **spätestens am 22. April 2026, 24.00 Uhr (MESZ)** durch Intermediäre an die oben genannte Adresse übermittelt werden, alternativ auch im Format ISO 20022 (z.B. über SWIFT CMDHDEMMXXX mit einer Autorisierung über die SWIFT Relationship Management Application (RMA)).

Aktionäre, die erst nach dem Beginn des 8. April 2026 im Aktienregister eingetragen werden, erhalten nach den gesetzlichen Vorgaben ohne Anforderung keine Einberufungsmitteilung. Sie können die Einberufungsmitteilung jedoch unter der oben genannten Adresse anfordern.

Anmeldungen, die – gleich aus welchem Grund – erst nach dem 22. April 2026 eingehen, können aus rechtlichen Gründen leider nicht mehr berücksichtigt werden. Wir empfehlen Ihnen daher die rechtzeitige Anmeldung im InvestorPortal unter **www.munichre.com/register** mit den Zugangsdaten.

Die Aktien werden durch die Anmeldung zur Hauptversammlung nicht blockiert. Aktionäre können über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen. Anträge auf Umschreibungen im Aktienregister, die der Gesellschaft in der Zeit vom 23. April 2026 bis zum Ende des 29. April 2026 zugehen, werden im Aktienregister der Gesellschaft erst mit Wirkung nach dem 29. April 2026 vollzogen. **Technisch maßgeblicher Bestandsstichtag (sog. „Technical Record Date“) ist daher das Ende des 22. April 2026.**

Ist ein Intermediär im Aktienregister eingetragen, darf dieser das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben. Entsprechendes gilt für Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und sonstige durch § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen.

2 Stimmabgabe

Aktionäre, die sich gemäß den obenstehenden Vorgaben rechtzeitig zur Hauptversammlung angemeldet haben, können persönlich zur Hauptversammlung erscheinen und ihr Stimmrecht dort ausüben. Sie haben auch das Recht zur Ausübung des Stimmrechts im Wege der Briefwahl, insbesondere über elektronische Kommunikationsmittel, und zur Bevollmächtigung von Stimmrechtsvertretern, welche die Gesellschaft benennt (Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) oder von sonstigen Bevollmächtigten. Für die Ausübung des Stimmrechts ist der zum Ende des 22. April 2026 im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich. Die Einzelheiten zur Stimmrechtsausübung sind nachfolgend näher erläutert.

a) Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl

Aktionäre können ihre Stimmen – persönlich oder durch Bevollmächtigte – im Wege elektronischer Kommunikation oder schriftlich abgeben (Briefwahl). In allen Fällen ist die rechtzeitige Anmeldung zur Hauptversammlung (wie oben unter Ziffer III.1 angegeben) sicherzustellen.

Die Stimmabgabe kann bis einschließlich zum Tag vor der Hauptversammlung, also bis zum **28. April 2026, 24.00 Uhr (MESZ)**, im InvestorPortal unter **www.munichre.com/register** mit den Zugangsdaten oder an die oben unter Ziffer III.1 genannte Adresse erfolgen. Diese Adresse gilt – unter den Voraussetzungen des § 67c AktG – auch im Falle der Übermittlung durch Intermediäre; alternativ steht diesen die Übermittlung im Format ISO 20022 (wie oben unter Ziffer III.1 angegeben) offen.

Am Tag der Hauptversammlung, dem **29. April 2026**, können Briefwahlstimmen bis zu dem vom Versammlungsleiter im Rahmen der Abstimmung(en) festgelegten Zeitpunkt im InvestorPortal unter **www.munichre.com/register** mit den Zugangsdaten abgegeben oder geändert werden.

b) Verfahren für die Stimmabgabe durch die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Aktionäre können ihre Stimmen – persönlich oder durch Bevollmächtigte – auch durch die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft abgeben lassen. In allen Fällen ist die rechtzeitige Anmeldung zur Hauptversammlung (wie oben unter Ziffer III.1 angegeben) sicherzustellen.

Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können bis einschließlich zum Tag vor der Hauptversammlung, also bis zum **28. April 2026, 24.00 Uhr (MESZ)**, elektronisch im InvestorPortal unter **www.munichre.com/register** mit den Zugangsdaten oder in Textform an die oben unter Ziffer III.1 genannte Adresse erteilt, geändert oder widerrufen werden. Diese Adresse gilt – unter den Voraussetzungen des § 67c AktG – auch im Falle der Übermittlung durch Intermediäre; alternativ steht diesen die Übermittlung im Format ISO 20022 (wie oben unter Ziffer III.1 angegeben) offen.

Am Tag der Hauptversammlung, dem **29. April 2026**, können Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft bis zu dem vom Versammlungsleiter im Rahmen der Abstimmung(en) festgelegten Zeitpunkt elektronisch im InvestorPortal unter **www.munichre.com/register** mit den Zugangsdaten oder in Textform an die folgende E-Mail-Adresse erteilt, geändert oder widerrufen werden: **anmeldestelle@computershare.de**. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die E-Mail-Adresse – unter den Voraussetzungen des § 67c AktG – auch im Falle der Übermittlung durch Intermediäre.

Bis zu dem vom Versammlungsleiter festgelegten Zeitpunkt sind die Erteilung, Änderung oder der Widerruf von Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft auch an den Aktionärsschaltern der Hauptversammlung möglich.

Die Stimmrechtsvertreter handeln ausschließlich entsprechend den ihnen erteilten Weisungen. Andere Aufträge als Weisungen zur Stimmrechtsausübung können die Stimmrechtsvertreter nicht entgegennehmen.

c) Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

Aktionäre können ihre Stimmen – persönlich oder über Bevollmächtigte – durch Bevollmächtigte, zum Beispiel einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine sonstige Person abgeben lassen. In allen Fällen ist die rechtzeitige Anmeldung zur Hauptversammlung (wie oben unter Ziffer III.1 angegeben) sicherzustellen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft können bis einschließlich zum Tag vor der Hauptversammlung, also bis zum **28. April 2026, 24.00 Uhr (MESZ)**, elektronisch im InvestorPortal unter **www.munichre.com/register** mit den Zugangsdaten oder in Textform an die oben unter Ziffer III.1 genannte Adresse erfolgen. Diese Adresse gilt – unter den Voraussetzungen des § 67c AktG – auch im Falle der Übermittlung durch Intermediäre; alternativ steht diesen die Übermittlung im Format ISO 20022 (wie oben unter Ziffer III.1 angegeben) offen.

Am Tag der Hauptversammlung, dem **29. April 2026**, können die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft elektronisch im InvestorPortal unter **www.munichre.com/register** mit den Zugangsdaten erfolgen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft sind auch an den Aktionärsschaltern der Hauptversammlung möglich.

Für die Bevollmächtigung von Intermediären, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberatern und sonstigen durch § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Personen, den Widerruf sowie den Nachweis der Bevollmächtigung gelten die speziellen Regelungen des § 135 AktG.

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft einen oder mehrere von diesen zurückweisen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, für Aktien der Gesellschaft, die ein Aktionär in unterschiedlichen Wertpapierdepots hält, jeweils einen eigenen Vertreter für die Hauptversammlung zu bestellen.

d) Weitere Informationen zur Stimmabgabe

Sofern und soweit von Aktionären und/oder Bevollmächtigten unter derselben Aktionärsnummer voneinander abweichende Erklärungen durch Briefwahl und/oder durch Vollmacht und Weisung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft eingehen, wird stets die zuletzt zugegangene Erklärung vorrangig behandelt. Ist bei voneinander abweichenden Erklärungen nicht erkennbar, welche zuletzt zugegangen ist, werden diese in folgender Reihenfolge vorrangig behandelt: 1. elektronisch im InvestorPortal zugegangene Erklärungen, 2. per E-Mail (unter anmeldestelle@computershare.de) zugegangene Erklärungen, 3. im Format ISO 20022 (wie oben unter Ziffer III.1 angegeben) durch Intermediäre übermittelte Erklärungen, 4. unter Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft c/o Computershare Operations Center 80249 München zugegangene Erklärungen.

Möchten Aktionäre – persönlich oder durch Bevollmächtigte – trotz bereits erfolgter Stimmabgabe durch Briefwahl oder Vollmachts- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft an der Hauptversammlung teilnehmen und die betreffenden Aktien vertreten, so ist dies möglich, gilt aber als Widerruf zuvor abgegebener Briefwahlstimmen und erteilter Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft. Stimmen oder Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft, die in der Hauptversammlung abgegeben oder erteilt werden, sind vorrangig.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine nicht bereits in der Einberufung angekündigte Einzelabstimmung stattfinden, gilt eine hierzu bereits durch Briefwahl abgegebene Stimme oder eine bereits an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft erteilte Weisung für jeden einzelnen Unterpunkt.

Die Stimmabgabe durch Briefwahl und die Weisung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zu Tagesordnungspunkt 2 gelten auch für den Fall, dass sich die Zahl der dividendenberechtigten Stückaktien bis zur Hauptversammlung verringert und der Hauptversammlung bei unveränderter Ausschüttung von 24,00 Euro auf jede dividendenberechtigte Stückaktie ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag über die Gewinnverwendung unterbreitet wird.

3 Übertragung der Hauptversammlung, Reden der Vorsitzenden des Vorstands und des Aufsichtsrats, Teilnahme der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Die gesamte Versammlung wird in Bild und Ton im InvestorPortal unter **www.munichre.com/register** übertragen, wo sie Aktionäre und die Bevollmächtigten mit den Zugangsdaten verfolgen können. Dies gilt auch für diejenigen Aktionäre, die nicht ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet sind. Sie können die Hauptversammlung als Zuschauer in Bild und Ton verfolgen, aber keine Aktionärsrechte ausüben. Die Verfolgung der Hauptversammlung im InvestorPortal stellt weder eine Teilnahme im Sinne von § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG noch eine elektronische Zuschaltung im Sinne von § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AktG dar.

Die Eröffnung der Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter und die Rede des Vorsitzenden des Vorstands werden unter **www.munichre.com/hv** für jedermann zugänglich übertragen; sie stehen nach der Hauptversammlung unter **www.munichre.com/hv** als Aufzeichnung zur Verfügung.

Zur besseren Vorbereitung der Aktionäre und der Bevollmächtigten werden auf freiwilliger Basis die Reden der Vorsitzenden des Vorstands und des Aufsichtsrats im Internet unter **www.munichre.com/hv** mit ihren wesentlichen Inhalten vor der Hauptversammlung veröffentlicht. Änderungen bleiben vorbehalten.

Es ist beabsichtigt, dass alle Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats an der Hauptversammlung teilnehmen.

4 Rechte der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG

a) Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 Euro erreichen (letzteres entspricht derzeit 111.145 Aktien), können – persönlich oder durch Bevollmächtigte – schriftlich verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Auf Antrag nach § 122 Abs. 2 Satz 1 AktG kann die Hauptversammlung darüber hinaus gemäß § 87 Abs. 4 AktG die nach § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG festgelegte Maximalvergütung für die Vorstandsmitglieder herabsetzen. Jedem neuen Gegenstand der Tagesordnung muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten. Für die Berechnung der Aktienbesitzzeit gilt § 70 AktG. Der Tag des Zugangs des Verlangens ist nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) sind nicht entsprechend anzuwenden.

Bitte richten Sie entsprechende Verlangen an folgende Anschrift:

E-Mail: shareholder@munichre.com (in elektronischer Form gemäß § 126a BGB)

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft
– Vorstand –
Postfach 40 12 11
80712 München

Unter den Voraussetzungen des § 67c AktG können der Gesellschaft darüber hinaus entsprechende Verlangen durch Intermediäre an die genannte Anschrift übermittelt werden.

Das Verlangen ist – auch im Falle der Übermittlung durch Intermediäre – an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Versammlung, also spätestens am **29. März 2026, 24.00 (MESZ)**, zugehen.

b) Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß § 126 Abs. 1, § 127 AktG

Aktionäre können – persönlich oder durch Bevollmächtigte – Gegenanträge zu den Vorschlägen von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge übersenden. Gegenanträge und Wahlvorschläge sind an eine der folgenden Adressen zu richten:

E-Mail: shareholder@munichre.com

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft
GCL 1.4 – Hauptversammlung
Postfach 40 12 11
80712 München

Unter den Voraussetzungen des § 67c AktG können der Gesellschaft darüber hinaus Gegenanträge und Wahlvorschläge durch Intermediäre an eine der genannten Adressen übermittelt werden; alternativ steht diesen die Übermittlung im Format ISO 20022 (wie oben unter Ziffer III.1 angegeben) offen.

Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu den Punkten der Tagesordnung werden einschließlich des Namens des Aktionärs sowie zugänglich zu machender Begründungen im Internet unter **www.munichre.com/hv** veröffentlicht, wenn sie bis spätestens am **14. April 2026, 24.00 Uhr (MESZ)** bei einer der zuvor genannten Adressen eingehen oder durch Intermediäre wie vorstehend beschrieben übermittelt werden. Dort finden Sie auch etwaige Stellungnahmen der Verwaltung.

c) Auskunftsrecht gemäß § 131 Abs. 1 AktG

In der Hauptversammlung am 29. April 2026 können Aktionäre – persönlich oder durch Bevollmächtigte – vom Vorstand Auskunft verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht.

5 Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft insgesamt 587.725.396,48 Euro und ist eingeteilt in 130.645.071 auf den Namen lautende Stückaktien, die jeweils eine Stimme gewähren.

6 Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft

Die Informationen nach § 124a AktG sowie weitere Erläuterungen zu den vorgenannten Rechten der Aktionäre stehen auf der Internetseite der Gesellschaft unter **www.munichre.com/hv** zur Verfügung. Dort werden nach dem Ende der Hauptversammlung auch die festgestellten Abstimmungsergebnisse veröffentlicht.

7 Aktionärsservice

Unser Aktionärsteam steht Ihnen – außer an Feiertagen – gerne von Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr und am Tag der Hauptversammlung, dem 29. April 2026, ab 8.30 Uhr für Fragen zur Hauptversammlung der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft sowie zur Nutzung des InvestorPortals zur Verfügung:

Telefon: +49 89 38 91-22 55

E-Mail: shareholder@munichre.com

8 Hinweise zum Datenschutz

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Hauptversammlung und dem Aktienregister finden Sie unter **www.munichre.com/hv**. Gerne senden wir Ihnen diese auch postalisch zu.

München, im März 2026

Der Vorstand



Sämtliche Zahlen und Fakten zum Geschäftsjahr 2025 finden Sie in unserem Konzerngeschäftsbericht. Mehr unter www.munichre.com/geschaeftsbericht-2025